



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth, Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 21

Bayreuth, 10. Mai 2021

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV**

Der Landkreis Bayreuth erlässt auf Grundlage von § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

BEKANNTMACHUNG

Im Landkreis Bayreuth wird der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen an fünf Tagen in Folge unterschritten. Es wird darauf hingewiesen, dass infolgedessen **ab 11. Mai 2021** folgende Regelungen aus der 12. BayIfSMV gelten:

1. Kontaktbeschränkungen
(§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei die Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird, gestattet.

2. Sport
(§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Im Bereich der Sportausübung und der praktischen Sportausbildung ist nur kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV oder Nr. 1 dieser Bekanntmachung) sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt.

3. Freizeiteinrichtungen
(§ 11 Abs. 5 Satz 2 der 12. BayIfSMV)

Der Betrieb und die Nutzung von Fitnessstudios sind unter freiem Himmel und für kontaktfreie Sportausübung und -ausbildung erlaubt.

4. Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte
(§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2, Satz 7 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 4 der 12. BayIfSMV)

Der Betreiber von **zulässigerweise geöffneten Betrieben und Großhandelsbetrieben** nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher als ein Kunde je 10 m² für die ersten 800 m² der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 20 m² für den 800 m² übersteigenden Teil der Verkaufsfläche ist.

Die Öffnung von **Ladengeschäften** ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV mit der Maßgabe erlaubt, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 40 m² der Verkaufsfläche. Der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

Die Ausübung und Inanspruchnahme von **Dienstleistungen**, bei denen eine **körperliche Nähe zum Kunden** unabdingbar ist, ist mit vorheriger Terminreservierung zulässig. Der Dienstleister hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben.

5. Gastronomie
(§ 13 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV)

Die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken ist auch zwischen 22 Uhr und 5 Uhr erlaubt.

6. Schulen
(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 der 12. BayIfSMV findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

7. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
(§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Die Öffnung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder ist erlaubt, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

8. Außerschulische Bildung, Musikschulen

(§ 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Satz 2 der 12. BayIfSMV)

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote und Instrumental- und Gesangsunterricht als Einzelunterricht sind in Präsenzform zulässig.

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV

Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Bindlach

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe (Landkreis Bayreuth) für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Schulverbandes Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2021

9. Kulturstätten
(§ 23 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV)

Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten können für Besucher nur nach vorheriger Terminbuchung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a- d der 12. Bay-IfSMV öffnen.

10. Nächtliche Ausgangssperre
(§ 26 der 12. BayIfSMV)

Die nächtliche Ausgangssperre entfällt. Der Aufenthalt von Personen außerhalb einer Wohnung oder einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum ist demnach auch von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags erlaubt.

Bayreuth, 9. Mai 2021
Landratsamt
Scheffer
Regierungsrat

Hinweis:
Die jeweiligen Voraussetzungen und hygienischen Vorgaben sind der 12. Bay-IfSMV in ihrer aktuellen Fassung zu entnehmen.

**Vollzug des Schornsteinfegergesetzes;
Kehrbezirk Bindlach**

Die Regierung von Oberfranken hat mit Wirkung vom 1.5.2021 für den Kehrbezirk Bindlach folgenden Bezirkskaminkehrermeister bestellt:

Johannes Brendel
Ganghofer Str. 7
91257 Pegnitz

Handy: 0151/41288983
E-Mail: info@kaminkehrer-brendel.de

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Wasserversorgung Haager Gruppe
(Landkreis Bayreuth)
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 93.505,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 183.255,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die in Deckungsringen zusammengefassten Haushaltsstellen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Haag, 12. April 2021
**Zweckverband zur Wasserversorgung
Haager Gruppe**
Engelhart
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstr. 11, 95473 Creußen, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes
Bad Berneck i. Fichtelgebirge,
Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 35, 41 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Bad Berneck i. Fichtelgebirge folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 710.650,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 408.100,00 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 313.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 183 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.714,20 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 139.500,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 183 Schüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 762,29 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Berneck i. F., 20. April 2021
**Schulverband
Bad Berneck im Fichtelgebirge**
Dietel
Stellv. Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bahnhofstraße 77, 95460 Bad Berneck i. F., während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.